

**ALLGEMEINE
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER
JOHANN B. WAAS GMBH**

Stand August 2021

§ 1	GELTUNGSBEREICH	1
§ 2	BERATUNG	2
§ 3	ANGEBOTE	2
§ 4	VERTRAGSSCHLUSS	2
§ 5	ABRUF- UND RAHMEN- AUFTRÄGE	2
§ 6	PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	3
§ 7	AUFTRAGSSTORNIERUNG	3
§ 8	ÄNDERUNGEN	4
§ 9	LIEFERUNG, LIEFERFRIST UND LIEFERVERZUG	4
§ 10	EIGENTUMSVORBEHALT	5
§ 11	GEWÄHRLEISTUNG	5
§ 12	HAFTUNG	6
§ 13	FORCE MAJEURE	6
§ 14	DATENNUTZUNG	6
§ 15	GEHEIMHALTUNG	6
§ 16	ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT	7
	KONTAKTDATEN	7

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen Auftraggeber oder Besteller (fortan Kunde) und der Firma Johann B. Waas GmbH, Mechanische Werkstatt und Automaten-dreherei (fortan Firma WAAS) mit folgenden Standorten:

Kravogelstraße 24 | D-81249 München
Am Kugelfang 37 | D-82256 Fürstfeldbruck

Diese Bedingungen können unter www.waas-gmbh.de/agn abgerufen werden.

Neben diesen AGB finden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern keine Anwendung. Dies gilt auch, wenn im Rahmen einer Bestellung oder sonstiger Vertragsdokumente Bezug auf solche genommen wird und die Firma WAAS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Anerkennung solcher Kunden-AGB bedarf der separaten Schriftform.

Diese AGB gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmen im Sinne von § 14 BGB.

Diese AGB haben auch für zukünftigen Geschäftsverkehr Gültigkeit, ohne erneute Einbeziehung und solange bis diese von einem neueren Stand abgelöst werden.

Der gesamte Geschäftsverkehr bedarf der Schriftform und Bestätigung beider Seiten. Nebenabreden, nachträgliche Veränderungen, Übernahme von Garantien oder Beschaffungsrisiken bedürfen ausdrücklich der Schriftform. Konkludentes Handeln wird so lange ausgeschlossen, sofern keine schriftliche Bestätigung und deren Annahme zeitnah schriftlich erfolgt. Eine Zustimmung durch Schweigen ist ausgeschlossen.

Sollten einzelne Teile dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bedingung tritt eine zu vereinbarende Bedingung, welche dem Zweck der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

§ 2 BERATUNG

Durch den Kunden in Anspruch genommene Beratungen sind ausschließlich unverbindliche Empfehlungen und bedürfen der Überprüfung des Kunden. Die letztendliche Verantwortung für Konstruktion, Materialwahl oder Ähnliches trägt der Kunde. In unterlassenen Aussagen liegt keine Beratung.

§ 3 ANGEBOTE

Unsere Angebote sind freibleibend. Die Gültigkeit der Angebote beträgt regulär und sofern nicht anders beschrieben 5 Werktage. Lieferzeiten in Angeboten sind generell und auch ohne ausdrückliche Kenntlichmachung unverbindlich und unter Vorbehalt.

Die Erstellung von Erstangeboten ist i.d.R. kostenlos. Weitere Angebote und Entwurfsarbeiten sind nur dann kostenlos, sofern ein Liefervertrag zustande kommt und gültig bleibt.

In der Kundenanfrage sind alle Angaben zur Auftragsdurchführung zu machen. Dies gilt für alle Lieferungs-, Dienst-, Werk- und sonstige Leistungen der Firma WAAS. Insbesondere sind alle technisch und gesetzlich relevanten Anforderungen an den Liefergegenstand mitzuteilen.

§ 4 VERTRAGSSCHLUSS

Die Auftragserteilung hat grundsätzlich in Schriftform zu erfolgen. Bei mündlicher oder telefonischer Auftragserteilung geschieht die Ausführung auf Gefahr des Kunden.

Weicht der Auftrag vom Angebot ab, so ist dies gesondert kenntlich zu machen. Die Firma WAAS behält sich in diesem Fall eine entsprechende Anpassung des Preises und der Lieferzeit vor.

Im Falle normativ geregelter Spezifikationen, welche nicht durch eine gängige, in Deutschland anerkannte Normungsorganisation (z.B. DIN, EN, ISO) festgelegt werden, insbesondere bei unternehmens- oder unternehmensverbandseigenen Normen, sind diese vom Kunden unentgeltlich bereitzustellen. Sollten auf technischen oder anderen auftragsbezogenen Dokumenten solche Normen oder Normverweise Anwendung finden, welche der Firma WAAS nicht explizit angezeigt oder

zugänglich gemacht werden, so sind diese nicht Bestandteil einer zugesicherten Leistung.

Fehlende, fehlerhafte oder unvollständige Angaben gelten als ausdrücklich nicht vereinbart und begründen keine zugesicherte Leistung unsererseits. Weder im Sinne von Erfüllungs- oder Gewährleistungsansprüchen noch im Sinne von Schadenersatzansprüchen.

Die Annahme des Auftrages erfolgt durch die Firma WAAS schriftlich durch Auftragsbestätigung, aus welcher ihre Leistungen hervorgehen.

Die Firma WAAS behält sich vor, die Ausführung eines Auftrages an eine qualifizierte Firma zu übertragen. Eine Auskunftspflicht hierfür gegenüber dem Kunden besteht nicht. Die der Firma WAAS überlassenen, für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Kunden an diese Firma weitergegeben werden.

Mit Auftragserteilung bestätigt der Kunde seine Zahlungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Auftragserteilung und zum Zeitpunkt der Zahlungsfälligkeit. Sollten der Firma WAAS begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen, so ist sie berechtigt unter Rücksichtnahme einer angemessenen Frist, eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Diese Frist ist entbehrlich, sofern der Kunde erkennbar nicht im Stande ist, eine Sicherheitsleistung zu erbringen. In diesem Fall ist die Firma WAAS berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und noch nicht erbrachte Leistungen unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen einzubehalten oder einzustellen.

§ 5 ABRUF- UND RAHMENAUFTRÄGE

Bei Lieferverträgen auf Abruf sind der Firma WAAS verbindliche Abnahmemengen und Materialfreigaben für mindestens 3 Monate mitzuteilen.

Bei kürzeren Materialfreigaben oder bei nicht mangelfreien oder rechtzeitiger Vorlieferung durch Lieferanten, sowie unvorhersehbaren Produktionsstörungen oder höherer Gewalt, können Liefertermine auch kurzfristig, d.h. durch Anzeige innerhalb von 5 Werktagen, geändert werden.

Sofern nicht anders vereinbart, sind alle Abrufaufträge innerhalb eines Jahres nach Auftragserteilung abzunehmen, ohne dass es einer Abnahmeaufforderung bedarf. Ist diese Frist abgelaufen, ist die Firma WAAS berechtigt, die Ware in Rechnung zu stellen und auf Kosten und Gefahr des Kunden zu versenden oder sofort vom Vertrag zurückzutreten.

Werden die im Rahmenvertrag für den jeweiligen Zeitraum festgelegten Abnahmemengen nicht erreicht, so ist die Firma WAAS rückwirkend zu Preisadjustierungen auf Grundlage der tatsächlich abgenommenen Mengen berechtigt.

Mehrkosten, welche durch verspätete Abrufe oder nachträgliche Änderungen des Abrufes hinsichtlich des Liefertermins oder -menge durch den Kunden verursacht werden, gehen zu dessen Lasten.

Abrufaufträge bedürfen keiner schriftlichen Bestätigung durch uns und gelten als angenommen, sofern Ihnen nicht binnen 5 Werktagen widersprochen wird.

§ 6 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Den Preisen der Firma WAAS liegen aktuelle Material-, Lohn- und Gemeinkosten zu Grunde. Ändern sich die Einstandspreise, ist die Firma WAAS ab vier Wochen nach Angebotserstellung oder Auftragserteilung in entsprechendem Umfang zu Preisadjustierungen berechtigt. Ändern sich auf Grund unvorhersehbarer externer Einflüsse oder gesetzlichen Änderungen unsere Einstandspreise in erheblicher Form, so ist die Firma WAAS sofort und auch nach Vertragsabschluss zu einer Anpassung in angemessenem Umfang berechtigt.

Alle Preise verstehen sich rein netto in EURO, ohne Skonto oder sonstigen Nachlässen, exklusive Verpackung und Versicherung, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen rein netto ab Rechnungsdatum fällig. Dabei ist das Rechnungseingangsdatum, sofern nicht schuldhaft durch die Firma WAAS verzögert, unerheblich.

Im Falle der Nichtzahlung gerät der Kunde mit Fälligkeit ohne weitere Mahnung oder Erinnerung in

Verzug. Sollte aus Kulanz eine Zahlungserinnerung ausgesprochen werden, so erweitert diese nicht die Fälligkeit. Der Kunde befindet sich weiterhin in Zahlungsverzug.

Tritt eine erhebliche Verschlechterung der finanziellen Situation des Kunden ein oder gerät dieser in Zahlungsverzug oder hat er die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, kann die Firma WAAS alle noch offene Forderungen sofort fällig stellen und die Begleichung fordern.

Eventuell gewährte Nachlässe und Skonti entfallen bei Eintritt des Zahlungsverzuges sofort und rückwirkend.

Bei Zahlungsverzug, Stundung oder Teilzahlung, hat die Firma WAAS das Recht zur Erhebung von Verzugszinsen, deren Prozentsatz für das Jahr 9% über dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Basiszinssatz liegen, mindestens jedoch 9%. Der Vorbehalt, einen höheren Schaden durch Zahlungsverzug geltend zu machen, bleibt dabei bestehen.

Zahlungsziele bleiben auch dann bestehen, wenn ohne Verschulden der Firma WAAS Verzögerungen in der Ablieferung entstehen.

Ein Zurückbehaltungsrecht von Zahlungen ist ausgeschlossen, insbesondere wenn die Zahlung einen anderen Vertrag betrifft oder die Schuldhafte der Zurückbehaltungsursache in Zweifel gezogen wird.

Zahlungsansprüche der Firma WAAS verjähren innerhalb von 5 Jahren nach Leistungsdatum, sofern gesetzlich keine längeren Fristen vorgesehen sind.

Die Abtretung von Zahlungsansprüchen an Dritte bedarf der Zustimmung durch die Firma WAAS.

§ 7 AUFTRAGSSTORNIERUNG

Zieht der Kunde einen durch die Firma WAAS angenommenen Auftrag zurück, ist diese unbeschadet der Möglichkeit einen höheren Schaden geltend zu machen, berechtigt, bis zu 10% der Auftragssumme, für durch die Auftragsbearbeitung entstandenen Kosten und entgangenem Gewinn zu berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

Eine Stornierung angenommener Aufträge, bei welchen bereits Beschaffungs- oder Produktions-tätigkeiten vorgenommen wurden, erkennen wir nicht an. Im Falle der Anerkennung aus Kulanz behalten wir uns vor, Ersatz für vergebliche Aufwendungen und entgangenen Gewinn in angemessenem Umfang zu erheben.

§ 8 ÄNDERUNGEN

Änderungen am Vertragsgegenstand nach Vertragsschluss bedürfen gesonderter schriftlicher Vereinbarung. Bei Änderungen am Liefergegenstand, welche eine kurze Produktionsunterbrechung erfordern, ist die Firma WAAS zur Erhebung von aufwandsabhängigen Mehrkosten auf Basis der Maschinen- und Lohnsätze berechtigt.

Bei fehlenden oder offensichtlich fehlerhaften Informationen ist die Firma WAAS berechtigt den Lieferungs- oder Leistungsgegenstand angemessen abzuändern, sofern dabei sein Bestimmungszweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 9 LIEFERUNG, LIEFERFRIST UND LIEFERVERZUG

Die Lieferung erfolgt, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ab Werk auf Gefahr und Rechnung des Kunden. Die hierfür maßgebliche Klausel nach INCOTERM 2020 ist EXW.

Sofern nicht schriftlich anders vereinbart und bestätigt, bestimmt die Firma WAAS Versandart oder Beförderungsmittel sowie Art und Umfang der Verpackung. Bei Waren, welche offensichtlich schneller Alterung unterliegen (z.B. Korrosion) kann die Firma WAAS geeignete Schutzmaßnahmen treffen, auch wenn diese entgegen einer technischen Spezifikation stehen (z.B. Ölen von Stahlteilen trotz Forderung fettfreier Bauteile).

Grundsätzlich wird der Liefergegenstand für unversicherten Versand angemeldet. Wünscht der Kunde Versandversicherung, so ist dies rechtzeitig mitzuteilen.

Eine Abweichung der vereinbarten Liefermenge ist in angemessenem Umfang (+10%/- 5%) zulässig. Die Abrechnung erfolgt Stückgenau.

Bei Massenteilen mit einem Stückgewicht unter 2 Gramm ist eine Wiegetoleranz zu berücksichtigen

und eine daraus folgende Mengenabweichung von +/- 3% zulässig.

Sofern nicht anders vereinbart, hat der Kunde eine Anzahl fehlerhafter Einheiten nach der Norm ISO 2859 AQL1,5 LVL II zu akzeptieren. Eine Lieferung innerhalb dieser Fehlergrenzen gilt als mangelfrei.

Maßgeblich für die Einhaltung von Lieferterminen ist die Meldung der Versandbereitschaft an einem der unter § 1 aufgeführten Standorte der Firma WAAS.

In Auftragsbestätigungen genannte Liefertermine und -fristen sind unverbindlich und stehen unter üblichem Vorbehalt der mangelfreien und rechtzeitigen Vorlieferung durch Lieferanten, sowie unvorhersehbaren Produktionsstörungen oder höherer Gewalt.

Die Firma WAAS ist berechtigt die Lieferung oder Leistung bereits vor vereinbartem Liefertermin zu erbringen.

Die Lieferfrist beginnt erst mit Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller relevanten Einzelheiten des Auftrages, sowie vollständiger Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden.

Bei einvernehmlicher Änderung des Vertragsgegenstandes nach Auftragserteilung ist die Lieferfrist angemessen zu verlängern. Eine gesonderte Bestätigung durch die Firma WAAS ist hierfür nicht nötig.

Bei Lieferverzug durch die Firma WAAS ist der Kunde erst nach gewähren einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit nachweislich eine Teilerfüllung des Vertrages die Lieferfrist nicht in angemessener Weise verlängern kann.

Nimmt der Kunde die Ware auf Grund eines von ihm zu vertretenden Umstandes zur Fälligkeit der Lieferung nicht an, ist die Firma WAAS berechtigt die entstehenden Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen. Insbesondere ist die Firma WAAS berechtigt, für jeden angefangenen Monat Lagerkosten in Höhe von 5% der Auftragssumme zu erheben. Des Weiteren ist sie berechtigt die Ware auf Rechnung des Kunden angemessen zu versichern.

Von der Firma WAAS geleistete Frachtkosten gelten nur als Verauslagung für den Kunden.

Die Gefahren für Verlust, Untergang, Diebstahl, Alterung, Beschädigung oder sonstigen Gefahren, welche den Liefergegenstand für seinen Zweck unbrauchbar machen, gehen mit Anzeige der Fertigstellung und Versandbereitschaft auf den Kunden über. Sofern Versand durch die Firma WAAS vereinbart wurde, gehen oben genannte Gefahren mit Übergabe an das Transportunternehmen oder Frachtführer auf den Kunden über.

§ 10 EIGENTUMSVORBEHALT

Das Eigentum des Liefer- oder Leistungsgegenstandes bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Vertragspflichten des Kunden bei der Firma WAAS.

Erfolgt vor Erfüllung aller Vertragspflichten des Kunden eine Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremdem Eigentum, so erwirbt die Firma WAAS Eigentum oder Miteigentum an der neuen Sache oder Hauptsache nach Maßgabe von § 947 BGB.

Für den Fall der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung hat der Kunde das Eigentum der Firma WAAS nachhaltig zu erhalten und gegen alle Gefahren in angemessener Weise zu schützen, so dass keine Wertminderung an der Sache oder Hauptsache entsteht.

Bei Veräußerung der Sache oder Hauptsache, die Eigentum der Firma WAAS ist, hat der Kunde seine Forderungen gegenüber Dritten sofort und ohne Aufforderung durch die Firma WAAS an diese abzutreten und auf die zeitnahe Einbringung hinzuwirken.

§ 11 GEWÄHRLEISTUNG

Für die Beschaffenheit des vertraglichen Liefergegenstandes sind ausschließlich die bei Vertragsabschluss schriftlich zur Verfügung gestellten Dokumente maßgeblich. Das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck übernimmt der Kunde.

Gewährleistungsansprüche gegenüber der Firma WAAS verjähren grundsätzlich in 12 Monaten, sofern gesetzlich nicht längere Fristen gelten. Die

Frist beginnt, wie unter § 9 beschrieben, mit Gefahrenübergang auf den Kunden. Lehnt die Firma WAAS Gewährleistungsansprüche schriftlich ab, so sind alle Ansprüche ausgeschlossen, wenn der Kunde diese nicht innerhalb von drei Monaten gerichtlich geltend macht.

Der Liefer- oder Leistungsgegenstand ist vom Kunden unverzüglich und ohne Verzögerung auf Mängel hin zu überprüfen und diese gemäß § 377 HGB schriftlich anzuzeigen. Erfolgt diese nicht, ist eine Gewährleistung ausgeschlossen. Die Abbedingung der Pflicht zur Mängelprüfung bei Wareneingang durch den Kunden ist ausgeschlossen. Eine Verwendung mangelhafter Ware ist unzulässig.

Sachmängel sind nicht: natürlicher Verschleiß, Beschaffenheiten die nach dem Gefahrenübergang durch unsachgemäße Behandlung, Lagerung, Aufstellung, Ein- Aus- oder Umbau, durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder Veränderungen des Liefergegenstandes entstehen.

Die Anzeige eines Mangels entbindet den Kunden nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen und -fristen.

Bei unstrittigem Vorliegen eines Sachmangels innerhalb der Verjährungsfrist, behalten wir uns vor, neben Nacharbeit oder Ersatzlieferung, auf eine Wertminderung zu verweisen, wenn der Aufwand der Nachbesserung unverhältnismäßig ist und die Tauglichkeit des Liefergegenstandes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Bei Einverständnis zur Wertminderung durch den Kunden sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, welchen der wertmindernde Mangel zugrunde liegt, auch dann, wenn diese sich auf eine vertraglich zugesicherte Leistung beziehen.

Bei Eigenschaften von Fremderzeugnissen und Fremdleistungen, welche in Erzeugnisse der Firma WAAS Eingang oder sonstige Verwendung finden, insbesondere Rohmaterial und dessen Zusammensetzung, Zusammensetzung von Beschichtungen und deren Schichtstärke, Wärmebehandlungen und Ähnliches, welche durch uns nicht objektiv prüfbar sind, ist die Firma WAAS berechtigt, die Haftung auf die Abtretung von Haftungs- und Gewährleistungsansprüche zu beschränken, die ihr gegenüber den Fremderzeugnis- oder

Fremdleistungslieferanten zustehen. Dies gilt nur, solange die Firma WAAS ihre Sorgfaltspflicht nicht grob fahrlässig verletzt hat.

Bei Eigenschaften des Produkts, welche auf der Konstruktion, der Wahl des Materials, der Beschichtung oder Wärmebehandlung beruhen, obliegt die Gewährleistung dem für die Konstruktion Verantwortlichen. Garantien sind ausgeschlossen.

§ 12 HAFTUNG

Die Firma WAAS haftet auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Gefährdung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragsverpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf und für zwingende unabdingbare Haftungen.

Die Haftung auf Schadenersatz ist bei einfach fahrlässiger Verletzung in Höhe des bei Vertragsabschluss vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt. Dies gilt auch für Schäden, die von Erfüllungsgehilfen einfach fahrlässig verursacht wurden. Der vertragstypisch vorhersehbare Schaden aus Pflichtverletzungen der Firma WAAS entspricht dem Auftragswert des Vertrages, maximal jedoch 100.000 EURO.

Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als oben genannt, ist, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, ausgeschlossen.

Soweit die Haftung auf Schadenersatz der Firma WAAS gegenüber ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch auf die persönliche Haftung auf Schadenersatz der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 13 FORCE MAJEURE

In Fällen von höherer Gewalt verlängern sich die Liefer- und Leistungspflichten um die Dauer der eintretenden Störungen.

Hierzu zählen alle nicht zu vertretenden Umstände wie Krieg, Pandemiegeschehen und dessen

Folgewirkungen, Brandschäden, Unruhen, Streiks und Arbeitskämpfe, auch bei Zulieferern, Aussperrung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand, Import- und Exportbeschränkungen, Betriebsunterbrechungen oder wesentliche Betriebsstörungen wie z.B. Energie- oder Materialmangel bei der Firma WAAS und ihren Lieferanten. Dies gilt auch dann, soweit bereits Verzug bestand und dieser nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschleppt wurde.

Beginn und Ende dieser Einschränkungen werden, sofern nicht allgemein bekannt und durch frei zugängliche, öffentliche Quellen ersichtlich, dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.

Bei unzumutbaren Verzögerungen auf Grund von höherer Gewalt, die über die allgemein vorherrschende Situation hinaus geht, sind sowohl die Firma WAAS als auch der Kunde zum Rücktritt des Vertrages berechtigt. Entschädigungs- oder Schadenersatzleistungen stehen in diesem Fall keiner Partei zu.

§ 14 DATENNUTZUNG

Die Firma WAAS erhebt zum Zwecke der Vertragsdurchführung und soweit gesetzlich zulässig personenbezogene Daten (z.B. Name und Stellung der Ansprechpartner). Eine Verarbeitung über die Erfüllung des Vertragszwecks hinaus findet nicht statt. Der Kunde und dessen Vertreter räumt der Firma WAAS unter o.g. Voraussetzungen die Nutzung dieser Daten ein.

Verantwortlich für die Datennutzung und deren bestimmungsgemäße Verwendung ist die Geschäftsführung der Firma WAAS.

§ 15 GEHEIMHALTUNG

Der Kunde und seine Vertreter und Mitarbeiter verpflichten sich, alle schutzwürdigen Aspekte der Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln. Er wird insbesondere alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch das Geschäftsverhältnis bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis behandeln.

Eine Vervielfältigung der dem Kunden überlassenen Unterlagen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und nach unserer Zustimmung zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen nur nach

schriftlichen Bestätigung Dritten zugänglich gemacht werden.

Der Kunde ist auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen zur Geheimhaltung verpflichtet.

§ 16 ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Der Erfüllungsort sind die unter § 1 genannten Standorte der Firma WAAS. Gerichtsstand ist ausschließlich München.

Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

KONTAKTDATEN

Johann B. Waas GmbH
Kravogelstr. 24
D-81249 München

Niederlassung Fürstenfeldbruck
Am Kugelfang 37
D-82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: +49 8141 36656-0
Telefax: +49 8141 36656-12
E-Mail: info@waas-gmbh.de
Internet: www.waas-gmbh.de

Gesellschafter-Geschäftsführer:
Simon Pöpperl

Registergericht:
Amtsgericht München HRB 146085